

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 6. September 2018

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.04.2020

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-124/20

Zulassungsnummer:

Z-19.11-447

Geltungsdauer

vom: **14. April 2020**

bis: **2. Oktober 2024**

Antragsteller:

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH

Hiltistraße 6

86916 Kaufering

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"Hilti CP 611 A"

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-447 vom 6. September 2018, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 12. April 2019.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Absatz 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird mit Bezugnahme auf die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Rezeptur ergänzt.

Die Fußnote 2 erhält dabei den untenstehenden geänderten Wortlaut:

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der dämmschichtbildende Baustoff "Hilti CP 611 A" muss im Lieferzustand ein pastöser, spachtelbarer Baustoff sein, der ausgehärtet und bei Verwendung unter Hitzewirkung aufschäumen muss. Er muss im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen muss.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung² ist einzuhalten.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Dierke

² Hinterlegung vom 30.03.2020; Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für den dämmschichtbildenden Baustoff muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.